

GSP-CHECKLISTE

Anfechtung Testament

Die Anfechtung ist ein wichtiges Instrument, um einer möglichen gewillkürten Erbfolge entgegenzutreten und diesen auch bei einer erfolgreichen Anfechtung zu ändern. Welche Voraussetzungen bei einer Anfechtung zu beachten sind, haben wir für Sie in einer Übersicht zusammengefasst:

Trifft zu?	Inhalt / Frage	Voraussetzungen
	Kommt Ihnen die Anfechtung zugute?	Anfechten darf nur derjenige, dem die Anfechtung zugute kommt. Eine Anfechtungserklärung muss vor dem Nachlassgericht per Brief erfolgen, wobei das Schreiben durch einen Anwalt nicht verpflichtend ist, aber einen gewissen Druck macht.
	Ist ein Verzicht geregelt?	Man kann einen Anfechtungsverzicht im gemeinschaftlichen Testament regeln. Es muss ein Anfechtungsgrund vorliegen. Hinweis: Die Anfechtungsgründe sind in §§ 2078, 2079 BGB geregelt!
	Soll lediglich ein isolierter Inhalt angefochten werden?	Eine isolierte Anfechtung von einzelnen Inhalten ist möglich. Die Kausalität zwischen Anfechtungsgrund und die vom Erblasser getroffene Verfügung muss gegeben sein. Bsp.: Der Erblasser testiert, dass seine „gesetzlichen Erben zu gleichen Teilen“ erben sollen, wobei er davon ausgeht, dass seine Schwester neben seinem Sohn gesetzliche Erbin ist.



Trifft zu?	Inhalt / Frage	Voraussetzungen
<input type="checkbox"/>	Ist meine Anfechtung noch wirksam?	<p>Die Rechtsfolge einer Anfechtung ist entweder die Unwirksamkeit des gesamten Testaments oder einzelner Inhalte. Die Frist muss eingehalten werden. Die Frist der Anfechtung beträgt ein Jahr und beginnt ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes zu laufen.</p> <p>Anmerkung: Meistens anzunehmen bei Kenntnis des Erbfalls und des vorhandenen Testaments!</p>
<input type="checkbox"/>	Bin ich anfechtungsberechtigt?	<p>Grundsatz: Anfechten darf derjenige, dem die Aufhebung der angefochtenen letztwilligen Verfügung zugute kommt nach § 2080 BGB.</p> <p>Ausnahmen finden sich in § 2080 Abs. 2 und Abs. 3 BGB</p>
<input type="checkbox"/>	Welche Anfechtungsgründe gibt es?	<ul style="list-style-type: none">• Inhaltsirrtum, § 2078 Abs. 1 Alt. 1 BGB<ul style="list-style-type: none">» anzunehmen, wenn der Erblasser sich über die Bedeutung des Inhalts eines von ihm verwandten Begriffe geirrt hat• Erklärungsirrtum, § 2078 Abs. 1 Alt. 2 BGB<ul style="list-style-type: none">» wenn die abgegebene Erklärung überhaupt nicht oder nicht so wie geschehen vorgenommen wurde• Motivirrtum, § 2078 Abs. 2 Alt. 1 BGB<ul style="list-style-type: none">» anzunehmen, wenn der Erblasser durch die irrite Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes bestimmt worden ist» ein Fall zum Motivirrtum finden Sie hier• Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten, § 2079 BGB<ul style="list-style-type: none">» ein Fall zur Übergehung des Pflichtteilsberechtigten finden Sie hier• Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB

<input type="checkbox"/>	Liegt eine Kausalität vor?	Kausalität zwischen Irrtum und die von dem Erblasser getroffene Verfügung. <ul style="list-style-type: none">• die Kausalität wird vom Gesetz festgestellt und es wird auf die subjektiven Beweggründe des Erblassers abgestellt• bei § 2079 BGB wird die Kausalität vermutet
--------------------------	-----------------------------------	--

Trifft zu?	Inhalt / Frage	Voraussetzungen
	Wurde die Anfechtung schriftlich eingereicht?	Die Anfechtung muss schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des zuständigen Nachlassgerichts eingereicht werden, § 25 FamFG, Ausnahme: § 2282 Abs. 3 BGB beim Erbvertrag
	Wer ist der Empfänger bei Vermächtnissen?	Bei Vermächtnissen ist der Erklärungsempfänger, der durch die Verfügung Begünstigte nach § 143 Abs. 4 BGB.
	Ist die Frist bekannt und wurde beachtet?	Die Anfechtungsfrist beginnt ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes gemäß § 2082 Abs.2 BGB und beläuft sich auf ein Jahr, § 2082 Abs. 1 BGB.
	Sind die Folgen der Anfechtung bekannt?	<ul style="list-style-type: none">• die angefochtene Verfügung wird nichtig gemäß § 142 BGB• die Anfechtung einer Verfügung lässt andere Verfügungen grundsätzlich unberührt, § 2085 BGB• eine Ausnahme findet sich bei wechselbezüglichen Verfügungen bei einem gemeinschaftlichen Testament und es richtet sich nach §§ 2270 Abs.1, 2298 BGB; einen Fall dazu finden Sie hier• Einrede der Anfechtbarkeit, § 2083 BGB
	Haben Sie zusätzlich Folgendes beachtet?	Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn ein vertraglicher Verzicht vereinbart wurde oder wenn seit dem Erbfall 30 Jahre verstrichen sind, § 2082 Abs. 3 BGB.

Berlin
Kurfürstendamm 62
10707 Berlin
Telefon: 030 32 51 21 550

Dortmund
Ruhrallee 9
44139 Dortmund
Telefon: 0231 952 50 09

Düsseldorf
Königsallee 61
40215 Düsseldorf
Telefon: 0211 42 47 12 10

Bochum
Hattinger Str. 229
44795 Bochum
Telefon: 0234 97 65 77 16

Duisburg
Koloniestr. 104
47057 Duisburg
Telefon: 0203 70 90 36-0

Essen
Ruhrallee 185
45136 Essen
Telefon: 0201 894 50 64

